

## Häufig gestellte Fragen zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

### **1. Was regelt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag?**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) aus dem Jahr 2002 regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden und entwicklungsgefährdenden Angeboten in Fernsehen, Radio und Internet.

Anbieter von solchen Angeboten werden durch den Staatsvertrag verpflichtet dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Durch die Novellierung kommen keine weiteren Verpflichtungen für den Inhaltenanbieter hinzu.

Darin soll der erfolgreiche Weg der sog. Regulierten Selbstregulierung fortgesetzt werden. Der JMStV setzt dabei auf nutzerautonome, d. h. von Eltern einzusetzende, Lösungen.

### **2. Warum steht eine Novellierung an?**

Die Novellierung basiert zum Einen auf einer Evaluierung des JMStV durch das Hans-Bredow-Institut, zum Anderen auf einem Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz auch anlässlich des Amoklaufs von Winnenden und Wendlingen an die Länder einen Novellierungsvorschlag für 2010 vorzulegen.

### **3. Was ist die wesentliche Neuerung im Rahmen der Novellierung?**

Durch die Novellierung wird dem Anbieter eine neue Möglichkeit an die Hand gegeben, seiner jugendschutzrechtlichen Verpflichtung zu entsprechen. Sobald anerkannte Jugendschutzprogramme am Markt sind, kann der Anbieter seine Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er sein Angebot mit einem freiwilligen Alterskennzeichen versieht.

### **4. Sieht der Entwurf für die Überarbeitung des JMStV eine verpflichtende Alterskennzeichnung von Internetangeboten vor?**

Nein. Vorgesehen ist die Einführung einer freiwilligen Alterskennzeichnung. Die Altersstufen (0, 6, 12, 16, 18 Jahre) werden hierfür aus dem geltenden Jugendschutzgesetz übernommen. Dadurch entsteht ein nutzerfreundliches, alle Medien umfassendes Alterskennzeichnungssystem. Diese freiwillig vorgenommene Alterskennzeichnung sollen anerkannte Jugendschutzprogramme auslesen können.

## **5. Durch wen erfolgt die Alterskennzeichnung?**

Die Alterskennzeichnung von Angeboten kann auf zwei Ebenen erfolgen:

- durch den Anbieter selbst oder
- durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Schließlich kann die von einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommene Kennzeichnung durch die zuständige Aufsicht, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), bestätigt werden.

## **6. Welche Hilfestellung wird es geben, ein Internetangebot richtig zu Kennzeichnen?**

Durch die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle soll ein sogenanntes Selbstklassifizierungssystem bereitgestellt werden. Das ist ein elektronisches System, das den Anbieter durch einen Katalog jugendschutzrelevanter Fragen, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind, führt und als Ergebnis ein Alterskennzeichen für das Angebot erstellt. Dadurch soll jedem Anbieter die freiwillige Alterskennzeichnung ermöglicht werden.

Derjenige, der sein Angebot freiwillig mit einer Altersstufe kennzeichnet, und sich dazu eines Selbstklassifizierungssystems einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bedient, darf nicht mit einem Bußgeld belegt werden, wenn das System eine zu niedrige Alterskennzeichnung ausgeworfen hat, obwohl der Nutzer dieses ordnungsgemäß bedient hat.

## **7. Wie wird der Medienkonvergenz Rechnung getragen?**

Durch die KJM bestätigte Altersbewertungen sind von der für Trägermedien zuständigen Aufsicht, den Obersten Landesjugendbehörden, für die Kennzeichnung von Trägermedien entsprechenden Inhalts zu übernehmen.

Es entfällt die aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten bislang erforderliche erneute Altersbewertung nach dem Jugendschutzgesetz.

## **8. Welche Rolle spielen Jugendschutzprogramme?**

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem PC installieren können, um für ihre Kinder einen altersgerechten Internetzugang zu ermöglichen. Nur wenn sich Eltern entscheiden, ein Jugendschutz-

programm auf ihrem Rechner für ihr Kind zu aktivieren, werden vorhandene freiwillige Alterskennzeichnungen genutzt, um Inhalte auszufiltern, die für die eingestellte Altersstufe ungeeignet sind. Diese Filterung findet also nicht im Einflussbereich des Netzproviders statt, sondern ausschließlich im Einflussbereich des Nutzers. Dadurch wird sichergestellt, dass der Jugendschutz nur dort wirkt, wo er benötigt wird, nämlich am PC, den das Kind nutzt. Die Kommunikation der erwachsenen Nutzer wird durch das Jugendschutzprogramm nicht berührt.

Access-Provider sollen nach dem Entwurf des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verpflichtet werden, ihren Kunden entsprechende Programme anzubieten.

### **9. Welche Konsequenzen haben Jugendschutzprogramme für ausländische Internetinhalte?**

Selbstverständlich steht es auch ausländischen Anbietern frei, ihre Angebote freiwillig zu kennzeichnen. Sofern ein Jugendschutzprogramm zum Einsatz kommt, können die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie nicht gekennzeichnete Inhalte ausfiltern lassen wollen oder nicht. Unabhängig davon bestehen Überlegungen, wie Alterskennzeichnungssysteme anderer Länder durch Jugendschutzprogramme ebenfalls erkannt werden können.

### **10. Werden durch die Neuregelung „Sendezeiten“ für bestimmte Internetinhalte etabliert?**

Nein. Der JMStV eröffnet Inhalteanbietern bereits seit Jahren die Möglichkeit, ihrer Verpflichtung nach dem JMStV nachkommen, indem sie entwicklungsbeeinträchtigende Angebote erst ab einer bestimmten Uhrzeit im Netz zur Verfügung stellen. Diese Möglichkeit wird bereits erfolgreich insbesondere von Online-Mediatheken genutzt. Die Sendezeitregelung bleibt durch die Novellierung unangetastet.

### **11. Wird Betreibern von Foren, Chats oder Social Communities durch die Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Haftung für Inhalte von Dritten auferlegt?**

Die Haftungsabstufungen des Telemediengesetzes des Bundes, nach denen grundsätzlich keine Haftung für fremde Inhalte begründet wird, bleiben durch die Novellierung unberührt. Dementsprechend werden durch den JMStV weder für Access-Provider noch für Web 2.0-Anbieter neue Pflichten zur Prüfung, Überwachung oder Sperrung von fremden Inhalten begründet.

Anbietern von Foren, Blogs und Chats soll aber auch die Möglichkeit einer freiwilligen Kennzeichnung ihrer Angebote eröffnet werden. Wer diese Möglichkeit nutzt, muss dafür Sorge tragen, dass sein Angebot keine Inhalte enthält, die für die Altersstufe, mit der das Angebot gekennzeichnet ist, entwicklungsbeeinträchtigend ist.

## **12. Werden Access-Provider durch den JMStV verpflichtet, eine Sperrinfrastruktur aufzubauen?**

Eine Sperrinfrastruktur wird durch den JMStV weder gefordert noch vorausgesetzt. Weder staatliche Stellen noch Access-Provider werden durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag berechtigt oder verpflichtet, Inhalte zu kontrollieren oder den Zugang zu Inhalten zu sperren.

Für die Access-Provider gilt nach wie vor das abgestufte Haftungsregime des Telemediengesetzes des Bundes. Dieses sieht vor, dass der Access-Provider nur in Ausnahmefällen und nur subsidiär im Einzelfall zur Sperrung eines bestimmten Inhalts verpflichtet werden kann. Eine solche Sperrverfügung setzt eine qualifizierte Begründung voraus und ist als Verwaltungsakt gerichtlich vollständig überprüfbar.